

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 33

31. Juli

2015

Nutzungs- und Gebührensatzung für die Teilnahme an der Betreuung für Grundschulkinder in der Trägerschaft des Main-Taunus-Kreises in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.08.2015

Aufgrund § 5 der Hess. Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) sowie § 15 Abs. 1 Ziff. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag folgende Nutzungs- und Gebührensatzung für die Teilnahme an der Betreuung für Grundschulkinder im Main-Taunus-Kreis, zuletzt geändert am 13.07.2015, beschlossen:

§ 1

Betreuungsangebot

- (1) Der Main-Taunus-Kreis bietet an einzelnen Grundschulen eine Betreuung außerhalb des Unterrichts an, für deren Inanspruchnahme durch die gesetzlichen Vertreter des Kindes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten sind. Diese Satzung findet unmittelbar nur Anwendung auf die vom Main-Taunus-Kreis als Schulträger selbst verwalteten Betreuungsangebote. Durch die vom Main-Taunus-Kreis schriftlich bestätigte Teilnahme an der Betreuung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis nach Maßgabe des § 2.
- (2) Die Ausgestaltung der Betreuungsangebote erfolgt durch den Main-Taunus-Kreis nach den jeweiligen örtlichen Erfordernissen unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Aus den Regelungen dieser Satzung können keine Ansprüche auf eine bestimmte Ausgestaltung eines Betreuungsangebots hergeleitet werden. Soweit eine Betreuung an nur drei oder vier Tagen angeboten wird, besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Kombination von Betreuungstagen. Soweit eine Ferienbetreuung angeboten wird, kann aus der Teilnahme an der regulären Betreuung kein Anspruch auf einen Ferienbetreuungsplatz hergeleitet werden.
- (3) Das Betreuungsangebot an Grundschulen findet unabhängig vom Schulunterricht und -betrieb statt. Es stellt keinen zusätzlichen Unterricht dar.
- (4) Die Betreuung kann aus dienstlichen Gründen an bis zu zwei Tagen im Jahr geschlossen werden. Dies wird den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Rückerstattung der Betreuungsgebühren erfolgt nicht.
- (5) Bei verfügbarer Kapazität kann in besonderen Einzelfällen (z.B. Krankheit, Mehrarbeit, unaufschiebbare Termine der Personensorgeberechtigten) ein Kind kurzfristig für einen begrenzten Zeitraum aufgenommen werden (Notbetreuung).

§ 2

Entstehung und Dauer des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis entsteht mit der schriftlichen Bestätigung durch den Main-Taunus-Kreis und dauert vom Anfang (01.08. d. J.) bis zum Ende des Schuljahres (31.07. d. J.)
- (2) Das Benutzungsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, sofern nicht spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien eine Abmeldung oder eine Kündigung durch den Main-Taunus-Kreis erfolgt.
- (3) Werden die Nutzungsgebühren für zwei Monate nicht ordnungsgemäß gezahlt, so hat der Main-Taunus-Kreis das Recht, den Betreuungsplatz mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen.
- (4) Eine Betreuung über 14.00 Uhr hinaus ist nur mit Teilnahme am Mittagessen möglich. Die Mittagessenversorgung ist nicht Gegenstand dieser Satzung; sie erfolgt im Rahmen eines eigenständigen Rechtsverhältnisses zwischen den gesetzlichen Vertretern des Kindes und dem jeweiligen Essenslieferanten.
- (5) Der Main-Taunus-Kreis hat das Recht, mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende die Betreuungszeit auf 14.00 Uhr zu begrenzen, wenn das Kind nicht regelmäßig am Mittagessen teilnimmt.

§ 3

Anmeldung

- (1) Anmeldungen zur Betreuung sind in der Regel nur zum Schuljahresbeginn (01.08. d. J.) möglich. Sie müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien schriftlich bei der jeweiligen Grundschule erfolgen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit der Anmeldung erkennen die gesetzlichen Vertreter des Kindes diese Satzung an.
- (2) Bei entsprechender Kapazität sind Anmeldungen auch während des laufenden Schuljahres möglich.
- (3) Anmeldungen für die Ferienbetreuung müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Ferien bei der jeweiligen Grundschule vorliegen.
- (4) Die Stornierung einer Anmeldung vor der erstmaligen Inanspruchnahme der Betreuung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zum 01.08. d. J. möglich.

§ 4

Abmeldung

- (1) Abmeldungen und Reduzierungen des Betreuungsumfanges sind in der Regel nur zum Ende des Schuljahres (31.07. d. J.) möglich. Sie müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien schriftlich der Grundschule vorliegen. Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung muss die Gebühr für den ersten Monat des folgenden Schuljahres gezahlt werden. Kann ein frei werdender Platz sofort durch einen Nachrücker besetzt werden, so ist eine Abmeldung auch im Laufe des Schuljahres zum Monatsende möglich.

- (2) In begründeten Einzelfällen und aus wichtigem Grund (z.B. Schulwechsel, Arbeitslosigkeit) ist eine Abmeldung oder Reduzierung des Betreuungsumfangs auch im Laufe des Schuljahres zum Ende des Monats möglich.

§ 5 Gebühren

- (1) Gebührenpflichtige sind die gesetzlichen Vertreter des betreuten Kindes. Sie haften als Gesamtschuldner. Dies gilt auch, wenn Zahlungen durch Dritte geleistet werden.
- (2) Die Kinderbetreuung unterliegt als außerschulische Maßnahme nicht der allgemeinen Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit. Die nachfolgend aufgeführten Benutzungsgebühren enthalten nicht die Kosten für eventuell bereit gestelltes Mittagessen.
- (3) Für die Teilnahme an der Betreuung während der Schulzeit erhebt der Main-Taunus-Kreis eine auf das Schuljahr (01.08. bis 31.07.) bezogene Gebühr. Sie ist in zwölf gleich bleibenden Monatsraten zu entrichten. Die Betreuungsgebühr beträgt pro Kind und Monat je Modul für:

	5 Tage/Woche	4 Tage/Woche	3 Tage/Woche
07:00 – 07:30 Uhr	15,00 €	13,00 €	10,00 €
07:30 – 14:00 Uhr	80,00 €	71,00 €	53,00 €
07:30 – 15:00 Uhr	110,00 €	97,00 €	73,00 €
07:30 – 16:00 Uhr	140,00 €	124,00 €	93,00 €
07:30 – 17:00 Uhr	170,00 €	151,00 €	113,00 €
07:30 – 18:00 Uhr	200,00 €	178,00 €	133,00 €

Bei Stornierung einer Anmeldung mit Zustimmung des Main-Taunus-Kreises (§ 3 Abs. 4) ist keine Gebühr zu entrichten.

- (4) Wird eine Ferienbetreuung angeboten, erhebt der Main-Taunus-Kreis eine auf die Ferienwoche bezogene Gebühr, und zwar für:

das Basismodul	07:30 bis 14:00 Uhr	50,00 €
jede weitere Stunde		15,00 €

- (5) Für die Notbetreuung (§ 1 Abs. 5) erhebt der Main-Taunus-Kreis folgende Gebühren als Tagespauschale:

das Basismodul	07:30 – 14:00 Uhr	4,00 €
jede weitere angefangene halbe Stunde		1,00 €

Zur Minderung des Verwaltungsaufwands kann der Main-Taunus-Kreis die Gebühren für dieses Angebot schuljährlich oder kalenderjährlich abrechnen.

- (6) Auf Antrag wird die Betreuungsgebühr erlassen, wenn die Betreuung des Kindes (z.B. wegen Berufstätigkeit d. Eltern/-teils) notwendig und die Belastung den gesetzlichen Vertretern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Näheres regelt der Kreisausschuss in einer Richtlinie zum Gebührenerlass in Härtefällen (Härtefallrichtlinie).
- (7) Nehmen mehrere Kinder einer Familie an der Betreuung an einer Schule des Main-Taunus-Kreises teil, wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um die

Hälfte ermäßigt, wenn die Summe der positiven Bruttofamilienjahreseinkünfte 50.000 € nicht übersteigt. Näheres regelt der Kreisausschuss in der Härtefallrichtlinie (Abs. 6).

- (8) Die Gebühr ist jeweils zum 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig und durch Lastschrifteinzug zu entrichten. Sie ist auch bei Fehlen des Kindes und während der Ferien für den vollen Monat zu entrichten.
- (9) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.
- (10) Wird die Betreuungszeit durch verspätetes Abholen nach mehrmaligen Hinweisen durch die Betreuungskräfte weiterhin überschritten, erhebt der Main-Taunus-Kreis eine Pauschalgebühr von 15,00 € je Verspätungsfall.

§ 6

Betreuungsstandard

- (1) Die Betreuung wird nach den „Empfehlungen für die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen sowie den Grundstufen der Schulen für Lernhilfe und der Sprachheilschulen“ des Hess. Kultusministeriums und der „Konzeption der Betreuungsangebote an Grundschulen im Main-Taunus-Kreis“ in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.
- (2) Der Kreisausschuss wird ermächtigt, die sonstigen Einzelheiten der Betreuung je nach den örtlichen Möglichkeiten und den Bedürfnissen festzulegen. Dies betrifft insbesondere die Mittagsversorgung.

§ 7

Haftung und Versicherung

- (1) Für Betreuungskinder, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen.
- (2) Für mitgebrachte Spielsachen sowie für beschädigte oder abhanden gekommene Bekleidungsstücke, Brillen, Zahnspangen sowie persönliche Gegenstände aller Art ist eine Haftung des Main-Taunus-Kreises ausgeschlossen.
- (3) Gegen Unfälle in der Betreuungseinrichtung sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 8

Gesundheit und Hygiene

- (1) Kinder mit ansteckenden Krankheiten (z. B. Masern, Mumps) oder Schädlingsbefall (z.B.Läuse) dürfen die Betreuung nicht besuchen, solange Ansteckungs- bzw. Übertragungsgefahr besteht. Vor Wiederaufnahme des Besuchs ist durch ärztliches Attest nachzuweisen, dass keine Ansteckungs- bzw. Übertragungsgefahr mehr besteht.
- (2) Über chronische Erkrankungen des Kindes (z. B. Allergien, Asthma, Epilepsie etc.) sind die Betreuungskräfte unaufgefordert und ausführlich zu informieren. Aufgrund von chronischen Erkrankungen notwendige Medikamentengaben durch Betreu-

ungskräfte sind nur mit ärztlicher Bestätigung und Angabe des Medikaments sowie der Dosierung möglich.

§ 9 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Betreuung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreter und der Kinder, Geburtsdaten der Kinder; Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten;
 - b) Benutzungsgebühr: Antragsdaten für Gebührenermäßigungen.
- (2) Rechtsgrundlagen hierfür sind das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG) sowie diese Satzung.
- (3) Die Löschung aller Daten erfolgt fünf Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Betreuung durch das Kind zum Ende des nächstfolgenden Jahres.
- (4) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen gesetzlichen Vertreter gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Hofheim am Taunus, 30.07.2015



Michael Cyriax
Landrat